



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 73.350/1
vom 26. April 2023

über

einen Entwurf eines Erlasses der Deutschsprachigen Regierung
,zur Bezuschussung der Infrastrukturvorhaben von
Wohnstrukturen für Senioren‘

Am 29. März 2023 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Deutschsprachigen Regierung ‚zur Bezuschussung der Infrastrukturvorhaben von Wohnstrukturen für Senioren‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der ersten Kammer am 18. April 2023 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Wouter PAS und Inge VOS, Staatsräte, und Greet VERBERCKMOES, Greffier.

Der Bericht wurde von Brecht STEEN, Erster Auditor-Abteilungsleiter, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 26. April 2023 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, neue Normen zur Bezuschussung der Infrastrukturvorhaben von bestimmten Wohnstrukturen für Senioren festzulegen, insbesondere von Zimmern in Wohn- und Pflegezentren für Senioren und in Wohn- und Pflegezentren für Personen mit Unterstützungsbedarf, sowie von Wohnungen in Einrichtungen des betreuten Wohnens.

Die entworfene Regelung soll den (von Artikel 5 des Entwurfs) aufgehobenen Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15. Juni 2004 ‚bezüglich der Bezuschussung der Infrastrukturvorhaben von Wohn-, Begleit- und Pflegestrukturen für Senioren und von psychiatrischen Pflegewohnheimen‘ ersetzen.

3. Der entworfene Erlass findet im Prinzip eine Rechtsgrundlage in Artikel 7 Nrn. 1, 2 und 5 des im ersten Absatz der Präambel des Entwurfs erwähnten Dekrets vom 18. März 2002 ‚zur Infrastruktur‘ (nachstehend: Infrastrukturdekret).

Es soll jedoch untersucht werden, ob eine ausreichende Rechtsgrundlage für Artikel 3 § 2 des Entwurfs, in dem die bezuschussbaren Höchstkosten der Ausstattungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nr. 6 des Dekrets vom 18. März 2002 für die Bezuschussung von Infrastrukturvorhaben in Wohn- und Pflegezentren unter Berücksichtigung von Artikel 43 des Infrastrukturdekrets pauschal auf 4.000 Euro *pro Platz* festgelegt wird, tatsächlich vorhanden ist.

Um Erläuterungen zur entworfenen Bestimmung gebeten, erklärte die Beauftragte, dass Ausstattung im Wert von 4.000 Euro für jeden Platz in einem Wohn- und Pflegezentrum bezuschusst werden kann, wobei Artikel 43 des Infrastrukturdekrets zufolge höchstens 60% der Kosten in Betracht gezogen werden kann. Sie gab zudem auch das folgende bezifferte Beispiel:

„Wird beispielsweise in einem Wohn- und Pflegezentrum, das nur 1 Platz hat, Ausstattung für 5.000 € gekauft, sieht Art. 3 §2 des Entwurfs zwar eine Höchstgrenze von 4.000 € vor, jedoch muss hier ebenfalls Artikel 43 des Dekrets angewendet werden: $5.000 \times 60\% = 3.000 \text{ €}$.

Wird im selben Wohn- und Pflegezentrum Ausstattung für 10.000 € angekauft, beträgt die dekretale Höchstgrenze 6.000 € ($10.000 \times 60\%$), jedoch wird diese in Anwendung von Art. 3 §2 des Erlasses auf 4.000 € reduziert“.

So bestimmt Artikel 3 § 2 des Entwurfs zusätzlich zu der in Artikel 43 des Infrastrukturdekrets festgelegten Höchstgrenze eine neue Höchstgrenze, die in bestimmten Fällen zu einem geringeren bezuschussbaren Betrag führen kann. Fraglich ist, ob hierfür in Artikel 7 Nr. 1 des Infrastrukturdekrets tatsächlich eine Rechtsgrundlage gefunden werden kann, da diese Bestimmung die Regierung zwar ermächtigt, „allgemeine Höchstbeträge“ festzulegen, aber nur „insofern sie nicht durch vorliegendes Dekret geregelt werden“. Jedoch bestimmt Artikel 43 des Infrastrukturdekrets selber bereits, dass der Zuschuss für das in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 6 erwähnte Infrastrukturvorhaben der Altenheime und Alten- und Pflegeheime 60% des für eine Bezuschussung in Betracht kommenden Gesamtbetrages der Ausgaben beträgt.

Artikel 5 Absatz 3 des Infrastrukturdekrets bestimmt jedoch, dass „Infrastrukturvorhaben, für die die Regierung gemäß Artikel 7 Nummer 1 allgemeine Höchstbeträge oder Höchstbeträge pro Maßeinheit als Zuschussgrundlage festgelegt hat, [...] nicht für eine Bezuschussung aufgrund des vorliegenden Dekrets in Betracht [kommen]“. Aus der Begründung geht hervor, dass der Dekretgeber hiermit Folgendes meinte:

„Durch diese Bestimmung soll sichergestellt werden, dass Infrastrukturvorhaben, für die die Regierung Höchstbeträge oder Höchstbeträge pro Maßeinheit als Zuschussgrundlage festgelegt hat, nicht zusätzlich über das Infrastrukturdekret bezuschusst werden können, sobald der Höchstbetrag erreicht ist. Einzige Bezuschussungsgrundlage für diese Infrastrukturvorhaben sind die von der Regierung festgelegten Höchstbeträge“¹.

Der Beauftragten zufolge ist die Bestimmung unter Berücksichtigung der o.a. Erläuterungen wie folgt zu verstehen:

„Das bedeutet, wenn die Regierung, wie in Artikel 3 Absatz 6 (insb. Nr. 1, 2 und 4) des Ursprungserlasses vom 15. Juni 2004 oder wie in Artikel 3 §2 des vorliegenden Entwurfs Höchstbeträge festlegt, über das Infrastrukturdekret für dasselbe Infrastrukturvorhaben keine weiteren Zuschüsse erteilt werden können, auch nicht über andere Grundlagen dieses Dekrets“.

Es kann davon ausgegangen werden, dass das Dekret selber somit zulässt, dass die von der Regierung festgelegten Höchstgrenzen von den Dekretsbestimmungen abweichen, und dass Artikel 3 § 2 des Entwurfs demzufolge eine Rechtsgrundlage in Artikel 7 Nr. 1 des Infrastrukturdekrets durchaus finden kann.

¹ Begründung zum Entwurf, der zum ‚Programmdekret 2017‘ vom 20. Februar 2017 geworden ist, *Parl. Dok.* Parl. DG 2016-17, Nr. 155/1, 10.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Artikel 3

4. In Artikel 3 § 2 Absatz 2 des Entwurfs wird bestimmt, dass der zuständige Minister bei einer Erhöhung der Anzahl Plätze „den Zeitpunkt der Anpassung des Pauschalbetrages“ bestimmt.

Darüber befragt erklärte die Beauftragte, dass es bei dieser Erhöhung um die Erhöhung der Anzahl Plätze in einem bestimmten Wohn- und Pflegezentrum geht. Es wird empfohlen, dies in dem Text des Entwurfs zu präzisieren.

Artikel 6

5. Laut Artikel 6 des Entwurfs tritt der entworfene Erlass „am Tag seiner Verabschiedung“ in Kraft. Dieser Zeitpunkt geht der Bekanntmachung voran, sodass der Entwurf mindestens für eine beschränkte Zeit rückwirkt.

Das Verleihen einer Rückwirkung an Erlasse ist nur annehmbar, wenn die Rückwirkung auf einer Rechtsgrundlage beruht, die Rückwirkung sich auf eine Regelung bezieht, die unter Berücksichtigung des Gleichheitsprinzips Vorteile verschafft, oder insofern die Rückwirkung für die Kontinuität oder das gute Funktionieren der Verwaltung nötig ist und keine wohlerworbene Situation im Prinzip beeinträchtigt.

Auf die Frage, ob effektiv beabsichtigt wird, dass die entworfene Regelung am Tag ihrer Verabschiedung wirksam wird, und somit rückwirkend wirksam wird, und was gegebenenfalls dafür die Rechtfertigung ist, antwortete die Beauftragte:

„Die entworfene Regelung beinhaltet im Prinzip nur Vorteile für die betroffenen Personen, da wesentliche Beschränkungen zum Erhalt von Zuschüssen wegfallen. Dies rechtfertigt aus unserer Sicht ein früheres Inkrafttreten, und zwar zum Zeitpunkt der Verabschiedung“.

Einige zeitlich rückwirkende Bestimmungen des Entwurfs sind im Vorteil der Betroffenen in dem Sinne, dass wie die Beauftragte bemerkt, bestimmte Beschränkungen zum Erhalt von Zuschüssen aufgehoben bzw. gelockert werden.

Wie dies auch im o.a. bezifferten Beispiel der Beauftragten bestätigt wird, gilt dies jedoch nicht für alle Bestimmungen des entworfenen Erlasses, da Artikel 3 § 2 des Entwurfs auch eine neue niedrigere Höchstgrenze in Bezug auf die bezuschussbaren Höchstkosten enthalten kann. Somit scheint den Betroffenen ein Vorteil entzogen zu werden. Unter diesen Umständen entspricht die Rückwirkung einem der o.a. Fälle, in den sie annehmbar ist, nicht. Somit kann die Rückwirkung von Artikel 3 § 2 des Entwurfs nicht angenommen werden.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Greet VERBERCKMOES

Marnix VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Rita VAN DEN EECKHOUT, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY